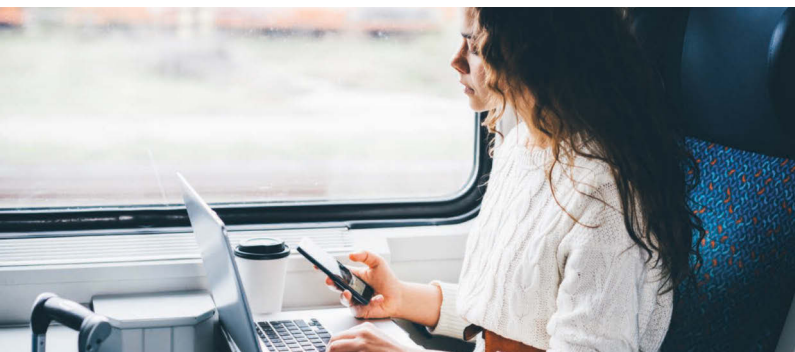




Reisekosten

Vademecum



auren.de

2023

REISEKOSTEN

Eine Dienstreise (beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer

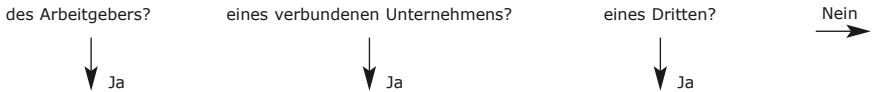
- aus beruflichen Gründen,
- vorübergehend,
- außerhalb seiner Wohnung und seinem beruflichen Tätigkeitsmittelpunkt,
- nicht an der ersten Tätigkeitsstätte tätig ist.

Erste Tätigkeitsstätte Die erste Tätigkeitsstätte ersetzt die regelmäßige Arbeitsstätte. Seit 2014 hat ein Arbeitnehmer pro Arbeitsverhältnis höchstens eine **erste Tätigkeitsstätte**, die aber abweichend zur vergangenen Regelung **auch bei einem Kunden** sein kann

Grundsätzlich kann die erste Tätigkeitsstätte vertraglich definiert werden. Nicht möglich ist eine sogenannte Negativ-Zuordnung, d. h. der einfache Hinweis, es gäbe keine erste Tätigkeitsstätte. Entweder ist eine vorhanden und wird benannt oder die äußeren Umstände zeigen auf, dass es keine gibt, beispielsweise bei Einsatz als Außendienstmitarbeiter oder Techniker mit dauernd wechselnden Kundenbesuchen.

Anhand des folgenden Schemas können Sie entscheiden, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist oder nicht.

1. Räumliche Voraussetzung: ortsfeste Einrichtung



2. Dauerhafte Zuordnung zu einer ortsfesten Einrichtung?

Dauerhaft: Soll der Arbeitnehmer

- unbefristet oder
- für die Dauer seines Dienstverhältnisses oder
- länger als 48 Monate

dort tätig sein?

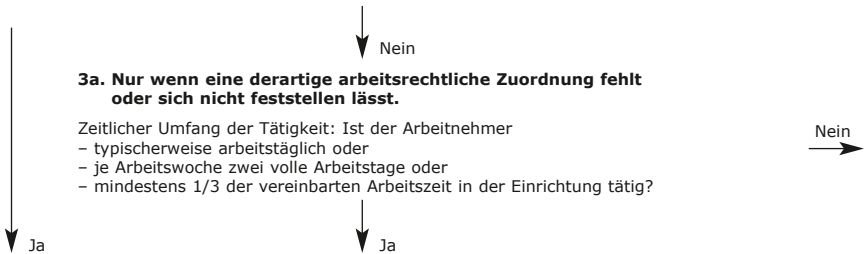


3. Hat der Arbeitgeber aufgrund seines Weisungsrechts die Tätigkeitsstätte bestimmt?

Durch:

- Dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung?
- Absprachen und Weisungen?

Vorrang hat arbeitsrechtliche Festlegung



4. Begrenzung auf maximal eine erste Tätigkeitsstätte

Erfüllen mehrere Tätigkeitsorte die Voraussetzung für eine erste Tätigkeitsstätte, gilt folgende Reihenfolge:

- Die konkrete Bestimmung des Arbeitgebers geht vor (beispielsweise: „Die erste Tätigkeitsstätte liegt in ...“).
- Fehlt diese oder ist diese nicht eindeutig, gilt die ortsfeste Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte, die der Wohnung am nächsten liegt.

Fahrtkosten im Rahmen von beruflichen Auswärtstätigkeiten Alle Fahrten aufgrund beruflicher Auswärtstätigkeit, die nicht zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erfolgen, gehören zu den Reisekosten.

Höhe der Aufwendungen:

- Tatsächliche Aufwendungen für Beförderungsmittel
- Fahrpreis einschließlich Zuschläge bei öffentlichen Verkehrsmitteln
- Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges:
- Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (Einzelnachweis)
- Kilometerpauschale:

Fahrzeug	Kilometerpauschale (EUR pro km)
PKW	0,30
Weitere motorisierte Fahrzeuge	0,20

Außergewöhnliche Kosten (z. B. Unfall, Diebstahl, technische Abnutzung) sind neben den Kilometersätzen zu berücksichtigen. Auch für die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Firmenwagen sind die Grundsätze der ersten Tätigkeitsstätte zu beachten. Zu unterscheiden ist hier aber nach der Häufigkeit der Besuche der ersten Tätigkeitsstätte. Wird diese regelmäßig aufgesucht, wird der Faktor 0,03 % für die Versteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angewandt. Bleibt diese unter 15 Fahrten im Monat, ist die Versteuerung mit der 0,002 %-Regelung eventuell sinnvoll. Wird ein Firmenfahrzeug nur z. B. für einen Umzug ausgeliehen, so gilt hier die 0,001 %-Regelung.

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte Fahrtkostenzuschüsse können für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte geleistet werden. Dabei sind diese SV-frei mit einer Pauschalsteuer von 15 % ansetzbar, wenn folgende Formel beibehalten wird: 15 Tage/Monat x Entfernungspauschale x Anzahl Kilometer Wohnung – erste Tätigkeitsstätte einfache Strecke. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können auch höhere Beträge entsprechend dem Nachweis der Anschaffungskosten steuerfrei vergütet werden.

Erhöhung der Entfernungspauschale ab 01.01.2022 befristet bis 31.12.2026

01.01.2021–31.12.2026

erste 20 km 0,30 EUR

ab 21. km 0,38 EUR

01.01.2024–31.12.2026

erste 20 km 0,30 EUR

ab 21. km 0,38 EUR

Höchstgrenze: 4.500,00 EUR jährlich

Jobtickets für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können ab 01.01.2019 als zusätzliche Arbeitgeberleistung und sogar für private Fahrten des Arbeitnehmers und seiner Angehörigen bei Nutzung des Personennahverkehrs steuerfrei überlassen werden.

Kosten für Personenfern- und -nahverkehr verbleiben bei Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerfrei, wenn ein aktives Dienstverhältnis besteht, der Arbeitgeber die Kosten zusätzlich übernimmt und keine Privatnutzung erlaubt ist. Die pauschalierte Erstattung auf Basis von Kilometern sind selbstverständlich weiterhin möglich und bei Nutzung der Lohnsteuerpauschalisierung von 15 % verbleibt dies SV-frei, findet aber Anwendung auf die Entfernungspauschale. Zusätzlich wird nun eine Pauschalierung mit 25 % ermöglicht, die ebenfalls SV-frei verbleibt, aber KEINE Anrechnung auf die Entfernungspauschale findet.

Separate Regeln bei Flugreisen Das Land gilt als erreicht, wenn das Flugzeug landet. Bis dahin gilt der Pauschbetrag des Abfluglandes.

Flugreise über zwei Tage

- An den Zwischentagen gilt der Pauschbetrag von Österreich.
- Bei einer Zwischenlandung wird der Pauschbetrag nur bei einer Übernachtung relevant.

Mit Hilfe einer Reisekostenregelung können viele Dinge beeinflusst werden, so z. B. der Entfall von Ansprüchen auf Verpflegungsmehraufwand bei vom Arbeitgeber gebuchten Schulungen mit Verpflegung. Ebenso können Reisekostenformulare, die die Abwesenheit bereits berechnen, zu einer erheblichen Reduzierung von Fehlern in der Abwicklung der Reisekosten beitragen. Sprechen Sie uns an, wir stellen Ihnen gerne Muster zur Verfügung.

Verpflegungsmehraufwendungen im Inland Seit 2014 gelten nur noch zwei Sätze für Verpflegungsmehraufwendungen, die der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer als Werbungskosten ansetzen kann. Am 01.01.2020 wurden diese Pauschalen erhöht:

Dauer	je Kalendertag Pauschbetrag in EUR ab 2020
Eintägige Dienstreise mit Abwesenheit von MEHR als 8 Stunden	14,00
Mehrtägige Dienstreise mit Übernachtung , wenn der Arbeitnehmer volle 24 Stunden abwesend ist	28,00

An- und Abreisetag bei mehrtägiger Dienstreise: 14 EUR, unabhängig von der Abwesenheitsdauer. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer an diesem Tag, einem anschließenden oder einem vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet.

Hinweis: Bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung kann der Arbeitgeber künftig auf die Erfassung der tatsächlichen Abwesenheitszeiten verzichten, wenn er sicher sein kann, dass eine Übernachtung vorlag. Für die An- und Abreisetage bei einer mehrtägigen Dienstreise mit Übernachtung spielt die Abwesenheitsdauer keine Rolle mehr. Bei eintägiger Dienstreise reicht es aus, wenn eine Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden sichergestellt ist.

Nachtregelung: Wer nach 24 Uhr bzw. 0 Uhr eines Kalendertages beruflich unterwegs ist und dabei nicht übernachtet, bekommt für denjenigen Kalendertag, an dem er überwiegend unterwegs ist, eine steuerliche Verpflegungspauschale von 14 EUR.

Drei-Monats-Frist: Der steuerfreie Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen ist nach wie vor auf die ersten drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Eine Unterbrechung von vier Wochen lässt eine neue Drei-Monats-Frist beginnen. Die Gründe für die Unterbrechung – Krankheit, Urlaub oder betriebsbedingte Ansätze – sind seit 2014 unerheblich.

Mahlzeitengestellung für Arbeitnehmer

Aus eigenbetrieblichem Interesse	Anlässlich von Auswärtstätigkeiten	Zur Belohnung
<ul style="list-style-type: none"> – Betriebsveranstaltung – Arbeitsessen – Bewirtung (z. B. Kunden, im Konzern usw.) 	<p>Mahlzeiten vom Arbeitgeber oder Dritten gewährt.</p> <p>Eine steuerfreie Mahlzeitengestellung ist nur möglich, wenn es sich um eine sogenannte „übliche“ Mahlzeit handelt, d. h. sie darf den Wert von 60 EUR pro Person nicht übersteigen.</p>	<p>Mahlzeiten als Gegenleistung für die Arbeitsleistung müssen mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden, z. B. wenn ein Mitarbeiter für gute Leistungen in ein teures Restaurant gehen darf.</p>
Es fällt kein geldwerter Vorteil an.	Kürzung der Verpflegungsmehraufwendungen für Frühstück um 5,60 EUR Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR.	Die Freigrenze von 50 EUR ist anwendbar, darf aber nicht überschritten und nicht anderweitig ausgeschöpft werden; ansonsten entsteht ein zu versteuernder geldwerter Vorteil.

Praxistipp

- Nahrungsmittel auf Flügen wie Chips oder Kekse gelten nicht als Mahlzeiten im steuerlichen Sinne und reduzieren die Verpflegungspauschalen nicht.
- Vom Arbeitgeber gestellte Nahrungsmittel wie Brezeln oder Brötchen ohne Aufstrich gelten ebenfalls nicht als Mahlzeit.

Mahlzeitengewährung anlässlich Auswärtstätigkeiten Der Arbeitnehmer wird durch den Arbeitgeber oder Dritte auf seiner Auswärtstätigkeit verpflegt.

Arbeitnehmer geht selbst essen und Arbeitgeber erstattet die Kosten	Verpflegung durch Arbeitgeber oder durch Dritte veranlasst	Auswärtstätigkeit mit Übernachtung
<p>Erstattung bleibt nur im Rahmen der bekannten Grenzen steuerfrei, d. h. bei eintägiger Abwesenheit: 14 EUR für mehr als 8 Std. Abwesenheit.</p> <p>Bei mehrtägiger Abwesenheit: 14 EUR für den An- und Abreisetag, 28 EUR bei mindestens 24 Std. Abwesenheit.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Volle Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist zulässig. – Es kann KEIN geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert mehr angesetzt werden. – Bei zusätzlichem Ersatz von Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt die Kürzung für Frühstück um 5,60 EUR, für Mittag-/Abendessen um je 11,20 EUR. 	<p>Prinzip: die reinen Übernachtungskosten sind erstattungsfähig. Kosten für Frühstück = Verpflegung muss gekürzt werden.</p> <p>Für Verpflegung gilt ergänzend die Spalte vorher</p>
Weitere Erstattungen in Höhe von 14 EUR / 28 EUR können mit 25 % pauschalversteuert werden.	<p>Beruflich veranlasst im Interesse des Arbeitgebers.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten arbeitsrechtlich zugesagt. – Rechnung ist auf den Arbeitgeber ausgestellt. 	Übernahme durch Arbeitgeber = Kosten für Frühstück muss beim Verpflegungsmehraufwand mit 5,60 EUR gekürzt werden.

Bescheinigung des Großbuchstabens „M“ bei Mahlzeitengestellung auf Auswärtstätigkeiten – seit 2019 PFLICHT

Stellt der Arbeitgeber, oder auf dessen Veranlassung ein Dritter, dem Mitarbeiter während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eine mit Sachbezugswert zu bewertende Mahlzeit zur Verfügung, muss im Lohnkonto der Großbuchstabe „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen werden.

Diese Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht gilt unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen im Kalenderjahr. Im Fall der Gewährung von Mahlzeiten, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Höhe 60 EUR übersteigt und die daher nicht mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten sind, besteht keine Pflicht, im Lohnkonto den Großbuchstaben „M“ aufzuzeichnen und zu bescheinigen.

Übernachungskosten Beruflich bedingte Übernachtungskosten können für 48 Monate gegen Beleg uneingeschränkt erstattet werden. Danach sind monatlich nur noch maximal 1.000 EUR pro Monat steuerfrei erstattungsfähig.

Es verbleibt die nachweisfreie Pauschale von 20 EUR, die Mitarbeiter geltend machen können, auch wenn keine Belege vorliegen.

Einführung eines neuen Pauschbetrages für Übernachtungen in einem Kfz Seit 01.01.2020 gibt es einen neuen Pauschbetrag für Berufskraftfahrer in Höhe von 8 EUR pro Kalendertag. Damit sollen Mehraufwendungen für Übernachtungen im Kfz, z. B. Gebühren für sanitäre Einrichtungen auf Raststätten und Autohöfen, im Rahmen einer mehrtätigen beruflichen Tätigkeit vergütet werden. Die Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands bleibt auch weiterhin steuerfrei möglich.

Verpflegungsmehraufwendungen im Ausland Aufgrund des aktuellen BMF-Schreibens vom 23.11.2022 werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die in der Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab dem 01. Januar 2023 bekannt gemacht (Fettdruck kennzeichnet die Änderungen gegenüber der Übersicht ab dem 01. Januar 2021.)

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag entscheidend.

Wichtig: Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Bei mehrtägigen Reisen in verschiedenen Staaten gilt für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag sowie an den Zwischentagen (Tagen mit 24 Stunden Abwesenheit) Folgendes:

- Bei der Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht wird.
- Bei der Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist der entsprechende Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.
- Für die Zwischentage ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit erreicht.

Schließt sich an den Tag der Rückreise von einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit zur Wohnung oder ersten Tätigkeitsstätte eine weitere ein- oder mehrtägige Auswärtstätigkeit an, ist für diesen Tag nur die höhere Verpflegungspauschale zu berücksichtigen.

Kürzung der Verpflegungspauschale Bei der Gestellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten ist die Kürzung der Verpflegungspauschale tagesbezogen vorzunehmen, d. h. von der für den jeweiligen Reisetag maßgebenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit, unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Am Beispiel Belgien würden also die Verpflegungsmehraufwendungen bei mehr als acht Stunden pro Tag 40,00 EUR/ bei mehr als 24 Stunden Abwesenheit pro Tag 59,00 EUR ausmachen. Der Abzug für ein Frühstück belief sich auf 11,80 EUR (59,00 EUR x 20%), für ein Mittag- oder Abendessen auf 23,60 EUR (59,00 EUR x 40%).

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Afghanistan	30	20	95
Ägypten	50	33	112
Äthiopien	39	26	130
Äquatorialguinea	36	24	166
Albanien	27	18	112
Algerien	47	32	120
Andorra	41	28	91
Angola	52	35	299
Argentinien	35	24	113
Armenien	24	16	59
Aserbaidshjan	44	29	88
Australien			
– Canberra	51	34	158
– Sydney	68	45	184
– im Übrigen	51	34	158
Bahrain	48	32	153
Bangladesch	50	33	165
Barbados	52	35	165
Belgien	59	40	141
Benin	52	35	115
Bolivien	46	31	108
Bosnien und Herzegowina	23	16	75
Botsuana	46	31	176
Brasilien			
– Brasilia	57	38	127
– Rio de Janeiro	57	38	145
– Sao Paulo	53	36	132
– im Übrigen	51	34	84
Brunei	52	35	106
Bulgarien	22	15	115
Burkina Faso	38	25	174
Burundi	36	24	138
Chile	44	29	154
China			
– Chengdu	41	28	131
– Hongkong	74	49	145

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Kanton	36	24	150
– Peking	30	20	185
– Shanghai	58	39	217
– im Übrigen	48	32	112
Costa Rica	47	32	93
Côte d'Ivoire	59	40	166
Dänemark	75	50	183
Dominikanische Republik	45	30	147
Dschibuti	65	44	305
Ecuador	27	18	103
El Salvador	65	44	161
Eritrea	50	33	91
Estland	29	20	85
Fidschi	34	23	69
Finnland	50	33	136
Frankreich			
– Lyon	53	36	115
– Marseille	46	31	101
– Paris sowie die Departments 92, 93 und 94	58	39	159
– im Übrigen	53	36	105
Gabun	52	35	183
Gambia	40	27	161
Georgien	35	24	88
Ghana	46	31	148
Griechenland			
– Athen	40	27	139
– im Übrigen	36	24	150
Guatemala	34	23	90
Guinea	46	31	118
Guinea-Bissau	32	21	113
Haiti	58	39	130
Honduras	57	38	198
Indien			
– Bangalore	42	28	155

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Chennai	32	21	85
– Kalkutta	35	24	145
– Mumbai	50	33	146
– Neu Delhi	38	25	185
– im Übrigen	32	21	85
Indonesien	36	24	134
Iran	33	22	196
Irland	58	39	129
Island	62	41	187
Israel	66	44	190
Italien			
– Mailand	45	30	158
– Rom	40	27	135
– im Übrigen	40	27	135
Jamaika	57	38	138
Japan			
– Tokio	66	44	233
– im Übrigen	52	35	190
Jemen	24	16	95
Jordanien	57	38	134
Kambodscha	38	25	94
Kamerun	50	33	180
Kanada			
– Ottawa	47	32	142
– Toronto	51	34	161
– Vancouver	50	33	140
– im Übrigen	47	32	134
Kap Verde	30	20	105
Kasachstan	45	30	111
Katar	56	37	149
Kenia	51	34	219
Kirgisistan	27	18	74
Kolumbien	46	31	115
Kongo, Republik	62	41	215
Kongo, Demokratische Republik	70	47	190

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Korea, Demokratische Volksrepublik	28	19	92
Korea, Republik	48	32	108
Kosovo	24	16	71
Kroatien	35	24	107
Kuba	46	31	228
Kuwait	56	37	241
Laos	33	22	96
Lesotho	28	19	104
Lettland	35	24	76
Libanon	59	40	123
Libyen	63	42	135
Liechtenstein	56	37	190
Litauen	26	17	109
Luxemburg	63	42	139
Madagaskar	34	23	87
Malawi	41	28	109
Malaysia	36	24	86
Malediven	52	35	170
Mali	38	25	120
Malta	46	31	114
Marokko	42	28	129
Marshall Inseln	63	42	102
Mauretanien	35	24	86
Mauritius	54	36	220
Mazedonien	29	20	95
Mexiko	48	32	177
Moldau, Republik	26	17	73
Monaco	52	35	187
Mongolei	27	18	92
Montenegro	32	21	85
Mosambik	38	25	146
Myanmar	35	24	155
Namibia	30	20	112
Nepal	36	24	126
Neuseeland	56	37	153
Nicaragua	46	31	105

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
Niederlande	47	32	122
Niger	42	28	131
Nigeria	46	31	182
Nordmazedonien	27	18	89
Norwegen	80	53	182
Österreich	40	27	108
Oman	64	43	141
Pakistan			
– Islamabad	23	16	238
– im Übrigen	34	23	122
Palau	51	34	179
Panama	41	28	82
Papua-Neuguinea	59	40	159
Paraguay	38	25	108
Peru	34	23	143
Philippinen	33	22	116
Polen			
– Breslau	33	22	117
– Danzig	30	20	84
– Krakau	27	18	86
– Warschau	29	20	109
– im Übrigen	29	20	60
Portugal	32	21	111
Ruanda	44	29	117
Rumänien			
– Bukarest	32	21	92
– im Übrigen	27	18	89
Russische Föderation			
– Jekaterinburg	28	19	84
– Moskau	30	20	110
– St. Petersburg	26	17	114
– im Übrigen	24	16	58
Sambia	38	25	105
Samoa	39	26	105
San Marino	34	23	79
São Tomé – Príncipe	47	32	80
Saudi-Arabien			
– Djidda	57	38	181

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Riad	56	37	186
– im Übrigen	56	37	181
Schweden	66	44	140
Schweiz			
– Genf	66	44	186
– im Übrigen	64	43	180
Senegal	42	28	190
Serbien	27	18	97
Sierra Leone	48	32	161
Simbabwe	45	30	140
Singapur	54	36	197
Slowakische Republik	33	22	121
Slowenien	38	25	126
Spanien			
– Barcelona	34	23	118
– Kanarische Inseln	40	27	115
– Madrid	40	27	118
– Palma de Mallorca	35	24	121
– im Übrigen	34	23	115
Sri Lanka	42	28	100
Sudan	33	22	195
Südafrika			
– Kapstadt	33	22	130
– Johannesburg	36	24	129
– im Übrigen	29	20	109
Südsudan	34	23	150
Syrien	38	25	140
Tadschikistan	27	18	118
Taiwan	46	31	143
Tansania	44	29	97
Thailand	38	25	110
Togo	39	26	118
Tonga	39	26	94
Trinidad und Tobago	45	30	177
Tschad	64	43	163
Tschechische Republik	32	21	77
Türkei			

Übersicht über die ab 1. Januar 2023 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Ausland

(Änderungen im Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen		Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden je Kalendertag	für den An- und Abreisetag sowie bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden je Kalendertag	
	€	€	
– Istanbul	26	17	120
– Izmir	29	20	55
– im Übrigen	17	12	95
Tunesien	40	27	115
Turkmenistan	33	22	108
Uganda	41	28	143
Ukraine	26	17	98
Ungarn	32	21	85
Uruguay	48	32	90
Usbekistan	34	23	104
Vatikanstaat	52	35	160
Venezuela	45	30	127
Vereinigte Arabische Emirate	65	44	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)			
– Atlanta	77	52	182
– Boston	63	42	333
– Chicago	65	44	233
– Houston	62	41	204
– Los Angeles	64	43	262
– Miami	65	44	256
– New York City	66	44	308
– San Francisco	59	40	327
– Washington, D. C.	66	44	203
– im Übrigen	59	40	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland			
– London	66	44	163
– im Übrigen	52	35	99
Vietnam	41	28	86
Weißrussland	20	13	98
Zentralafrikanische Republik	46	31	74
Zypern	42	28	125

Praxistipp Für Auslandsreisen ins europäische Ausland muss immer ein A1 bei der gesetzlichen Krankenkasse oder in Abhängigkeit vom Versicherungsstatus bei der entsprechenden Behörde angefordert werden. Seit 01.01.2018 erfolgt die Beantragung elektronisch.